

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 20, Dienstag, den 30. Januar 2024, Nummer 1/2024



Viele engagierte Helferinnen und Helfer waren auf den Beinen, um im Hochwasser zu helfen - und viele helfen immer noch. Oberbürgermeister Sven Strauß sagt Danke. (Lesen Sie mehr dazu im Innenteil)

Inhalt

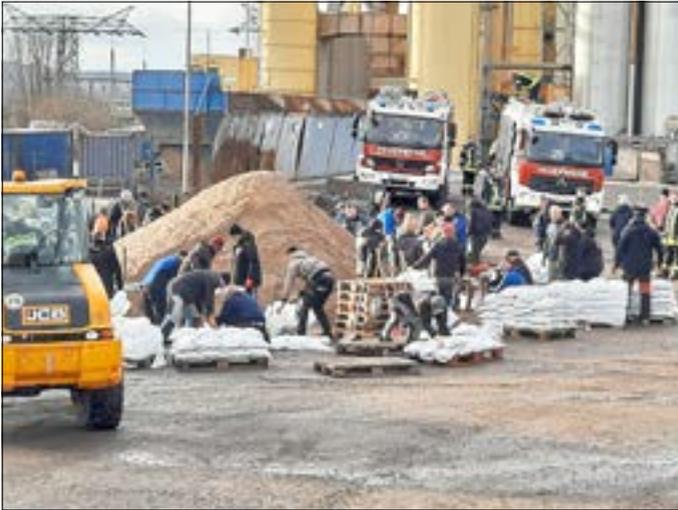
■ Aus dem Rathaus	Seite 2	■ Aus den Ortschaften	Seite 25
■ Termine und Informationen	Seite 22	■ Wasserverband Südharz	Seite 33
■ Was ist wann geöffnet?	Seite 24	■ Anzeigenteil	ab Seite 34

Aus dem Rathaus

Normalität kehrt schrittweise zurück

(Redaktionsschluss: 17.01.2024)





(Fotos: K. Winterfeld, Bundeswehr, Stadt, Ffw-Oberröblingen)

Viele engagierte Helferinnen und Helfer waren auf den Beinen, um im Hochwasser zu helfen - und viele helfen immer noch.

Es sollte über drei Wochen dauern, bis sich die Hochwasserlage im Sangerhäuser Ortsteil Oberröblingen entspannt hat - Inzwischen hat André Schröder, Landrat Landkreis Mansfeld-Südharz, am 30. Dezember 2023 den Katastrophenfall ausgerufen - Ab dem 12. Januar 2024 waren dann wieder die Kommunen zuständig - Letztendlich wurden über 1 Millionen Sandsäcke mit Unterstützung der Bundeswehr verbaut - Schlimmstes Szenario war, die Ortschaft wird von den Wassermassen überflutet - Tatsächlich haben alle sprichwörtlich „...Mit Mann und Maus“ den Ort davor bewahrt.

„Beim Hochwasser der vergangenen Wochen waren Helferinnen und Helfer unermüdlich und oft auch bis zur Erschöpfung im Einsatz. Ohne ihr außerordentlich großes Engagement hätte das Hochwasser weitaus schlimmere Folgen haben können. Deshalb gilt allen Helferinnen und Helfern mein herzlichster Dank“, sagte Oberbürgermeister Sven Strauß. „Und das gilt vor allem für die ehrenamtlichen Kräfte, für die Zivilbevölkerung, Freiwilligen Feuerwehren, für das Technische Hilfswerk, Hilfsdienste und für die vielen unterstützenden Firmen. In diesem Zusammenhang geht mein Dank auch an die Arbeitgeber,

die Ehrenamtliche im Bevölkerungsschutz problemlos freigestellt haben – und das teilweise über Tage. Geholfen haben in dieser schwierigen Situation natürlich auch diejenigen, die die Helfer mit Essen und Trinken versorgt haben.“, so der Oberbürgermeister.

Seit dem 23. Dezember letzten Jahres waren Hunderte rund um die Uhr im Einsatz, um die Schäden des Hochwassers möglichst gering zu halten und zu beseitigen. Das ist gelungen! Und da war es egal, ob es Weihnachten, Silvester oder Wochenende war. Und das tagtäglich mit einem wahnsinnig großem Einsatz! In Oberröblingen arbeiteten alle Helfer eng zusammen. Und wo Hilfe benötigt wurde, leisteten alle zusammen schnelle und unkomplizierte Hilfe. Das sind sehr gute Voraussetzungen dafür, dass wir auch schwierige Situationen wie dieses Hochwasser gut bewältigen können. „Alle, die bei diesem Hochwasser geholfen haben, verdienen den Dank unserer Stadt. „Hier zeigt sich: Wenn es drauf ankommt, dann stehen wir zusammen. Ich habe größte Hochachtung und Respekt vor diesem freiwilligen Engagement“.

Natürlich können wir nicht jeden Einzelnen benennen. Sehen Sie uns das bitte nach, aber ein ganz großes DANKESCHÖN geht an:

alle Ortsfeuerwehren der Stadt Sangerhausen
 die Ortsfeuerwehr der Stadt Arnstein
 die Ortsfeuerwehr der Stadt Mansfeld
 die Ortsfeuerwehr der Stadt Hettstedt
 die Ortsfeuerwehr der Stadt Gerbstedt
 die Ortsfeuerwehr der Stadt Lutherstadt Eisleben
 die Ortsfeuerwehr Seegebiet Mansfelder Land
 die Ortsfeuerwehr Mansfelder Grund-Helbra
 Feuerwehreinheiten aus dem gesamten Land Sachsen-Anhalt

Sonstige:

ASB	Stadtwerke Sangerhausen + Eisleben
Sanitätszug Mansfeld-Südharz	Steinbachhof / Erick Mannstedt
Verpflegungs- und Betreuungseinheiten aus dem gesamten Land Sachsen-Anhalt	Agrar GmbH Beyernaumburg
Bundeswehr	Agrar GmbH Goldene Aue
THW:	DB Bahn
OV Sangerhausen	RES Sangerhausen
OV Lützen	Rohrservice Arndt
OV Halle	Firma Baum Allstedt
OV Weißenfelds	John Galabau
OV Naumburg	Binnemann Gerüstbau
OV Senftenberg	Unimog Henne
OV Eberswalde	Firma Krumpholz
OV Köln/Ost	Firma Meinhardt / Erdbau
OV Dessau	Kutter HTS
OV Berlin/Mitte	Europool
OV Salzwedel	Günther Papenburg
OV Merseburg	Miacosa Oberröblingen
OV Magdeburg	Bäckerei Bergmann
Firmen:	Bäckerei Feist
Galabau Killat	Bäckerei Helbig
Eurobox	RECA NORM GmbH
Salux	Fahrschule Hartmut Ibold
Metallbau Dümmler	Firma UT Sangerhausen
Nah und Gut Oberröblingen	Bauunternehmen Götzinger GmbH
Rittergut Ibold	Firma NTG Bau GmbH
TransKat Katharinenrieth	Autobahn GmbH
Baumaschinenverleih Fixemer	Bauhof Sangerhausen

Übrigens: Der Landkreis hat ein Spendenkonto eingerichtet. Die Gelder sollen den Angaben nach später zur Aufbauhilfe in den betroffenen Orten verwendet werden.

Wer finanziell unterstützen möchte, kann Geld auf folgendes Konto überweisen:

IBAN: DE28 8005 5008 3310 0017 91

BIC: NOLADE21EIL

Verwendungszweck: Spende Helme-Hochwasser

Die Spendengelder sollen unter Einbeziehung des Kreistages später für den Wiederaufbau in den betroffenen Kommunen eingesetzt werden, teilte der Landkreis mit.

Beschlüsse der 39. Ratssitzung vom 07.12.2023

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-39/23

Mitgliedschaft im Verein der Kreisvolkshochschule e. V.

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Sangerhausen im Verein Kreisvolkshochschule e. V. ab dem 01.01.2024 und beauftragt den Oberbürgermeister den entsprechenden Aufnahmeantrag in den Verein zu stellen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-39/23

Neufassung Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach dem Vergaberecht

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach dem Vergaberecht.

Anlage online unter <https://buergerinfo.sangerhausen.de>

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-39/23

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Änderung der aktuellen Friedhofsgebührensatzung im § 5 Abs. 4 – pflegefrei Urnenwahlgrabstätte mit Stele im „Rosenhain“ mit einer Gebühr in Höhe von 2.227,00 €.

Anlage online unter <https://buergerinfo.sangerhausen.de>

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-39/23

Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 126.000,00 € für die Sanierung der Turnhalle in Obersdorf

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 126.000,00 € für die Sanierung der Turnhalle in Obersdorf im

- Produkt 42400100 – Sportstätten und Bäder
- Sachkonto 09110000 – Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
- Maßnahmenummer 424001M00012 zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 51100100 – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Sachkonto 15520000 – Grundstücke in Entwicklung
- Maßnahmenummer 511001M00018.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-39/23

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 1.280.000 € für Mehraufwendungen Personalkosten

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 1.280.000,00 € für Mehraufwendungen der Personalkosten im

- Produkt 36510100 – Tageseinrichtungen für Kinder
- Sachkonto 50120000 – Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer zu.

Die Deckung der Mehraufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

- Produkt 11110100 – Verwaltungssteuerung
- Produkt 11131100 – Bauhof

Produkt 21110100 – Grundschulen

Produkt 36510100 – Tageseinrichtungen für Kinder

Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrseinrichtungen

Produkt 11120100 – Statistik und Wahlen

Produkt 11160100 – Technikunterstützte Informationsbearbeitung

- Sachkonto 44840000 & 44810000 Kostenerstattungen von gesetzlichen Sozialversicherungen sowie Kostenerstattungen vom Land für Rückzahlungen Quarantäneansprüche
- Betrag von 196.000,00 €

sowie

- aus Produkt 61110100 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- Sachkonto 40130000 – Gewerbesteuer
- Betrag von 958.700,00 €,
- aus Produkt 36510100 – Tageseinrichtungen für Kinder
- Sachkonto 41400000 - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund
- Betrag von 72.900,00 €,
- aus Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 44610000 – Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
- Betrag von 15.000,00 €

und

- aus Produkt 4240100 – Sportstätten und Bäder
- Sachkonto 53150000 – Zuschüsse an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen
- Betrag von 37.400,00 €.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-39/23

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 637.307,00 € für die Festsetzung der Kreisumlage 2023

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 637.307,00 € zur Kreisumlage 2023 im

- Produkt 61110100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- Sachkonto 53720000 – Allgemeine Umlagen an Landkreise zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 61110100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- Sachkonto 40130000 – Gewerbesteuer
- Betrag 593.307,00 €

sowie

- Produkt 11120100 – Finanzmanagement und Rechnungswesen
- Sachkonto 45620000 – Säumniszuschläge
- Betrag 44.000,00 €.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-39/23

Verzicht auf Einrede der Verjährung zur Zinsforderung Kreisumlage 2017

Beschlusstext:

Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, die Erklärung des Verzichtes der Einrede der Verjährung abzugeben, soweit der Landkreis für etwaige Gegenansprüche der Stadt ebenso eine Erklärung des Verzichtes der Einrede der Verjährung zu Gunsten der Stadt Sangerhausen erklärt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-39/23

Entscheidung zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2023

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, gegen den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 keine Rechtsmittel einzulegen.

Alternativ wäre bei Ablehnung des vorgeschlagenen Beschlusses folgendes zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, gegen den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 Rechtsbehelf einzulegen.

Der Streitwert beträgt 12.537.307 €.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-39/23

Anpassung Gesellschaftsvertrag SWG Städtische Wohnungsbau GmbH

Beschlusstext:

In Abänderung des Beschlusses Nr. 10-37/23 vom 14.09.2023 stimmt der Stadtrat der Richtigstellung des Gesellschaftsvertrages der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen in der beschlossenen Fassung vom 31.07.2023 zu. Der § 7 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: „Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten.“

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-39/23

Änderung des Beschlusses – Nr. 7-24/22 vom 10.03.2022 - Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Großleinungen, Flur 6, Flurstück 587, ca. 5.000 m² als Baugrundstücke

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-39/23

Entscheidung über die Veräußerung des Grundstückes in der Gemarkung Sangerhausen, Flur 10, Flurstück 761/58

Abgelehnter Beschluss der 39. Ratssitzung vom 07.12.2023

Folgender Beschlussgegenstand wurde mehrheitlich abgelehnt:

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 12-39/23

Bildung eines zeitweiligen beratenden Ausschusses - „Akteneinsichtsausschuss“

Nachruf

Stadt Sangerhausen trauert um Helmut Qual



(Foto: privat)

Mit großer Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen Stadtrat (Legislatur 2009 bis 2014) Helmut Qual, der im Dezember letzten Jahres plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Helmut Qual war seit 1971 Mitglied der NDPD und seit 1990 der FDP. Von 1990 bis 2013 leitete er den FDP-Kreisverband Sangerhausen und später den von Mansfeld-Südharz.

Im Jahr 2004 trat er dem Kreistag Sangerhausen bei und wurde bei der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt 2002 in den Landtag gewählt. Neben seinem politischen Engagement widmete er sich aktiv dem kulturellen Leben. Ein besonderes Anliegen war ihm der Erfolg der Straße der Romanik, mit der er seit ihrer Gründung im Jahr 1993 eng verbunden war. Seit September 2016 war er als Engagementbotschafter für Kultur in Sachsen-Anhalt tätig.

Wir werden ihn in ehrendem Gedenken und mit großer Wertschätzung in Erinnerung behalten. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Sven Strauß
Oberbürgermeister

Andreas Skrypek
Vors. Stadtrat

Anschließend wurde er zum Ehrenvorsitzenden der FDP in Mansfeld-Südharz ernannt. Im Jahr 1993 wurde er als Mitglied des Landesvorstandes der FDP gewählt.

Hinweis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 22 Abs. 2 S. 4 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen wurde in der Mitteldeutschen Zeitung vom 19.12.2023 darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024 am 19.12.2023 im Schaukasten der Stadt Sangerhausen in der Toreinfahrt zum Markt 7a bekanntgemacht wurde.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am 09.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 54.463.100 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 54.463.100 Euro
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 49.884.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 49.884.300 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.760.600 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.933.400 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.172.800 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 964.300 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.172.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 31.480.600 € Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 433 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- b) Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen bis zu einem Wert von 25.000 Euro.
- c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 Euro wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Sangerhausen, den 13.12.2023



Sven Strauß
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 20.12.2023 bis 05.01.2024.2023 im Rathaus, Markt 7a, Zimmer 219 zu den nachstehend aufgeführten Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die nach § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 12.12.2023 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.007.024 erteilt. Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 12.12.2023 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.007.024 erteilt.

Sangerhausen, den 14.12.2023



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Stadt Sangerhausen Sangerhausen, 07.12.2023

- Der Wahlleiter -

3. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

Hiermit mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen bekannt:

Beisitzer	Stellvertretende Beisitzer
Werner, Katrin	Hochhäuser, Kristin
Worbs, Tina	Schimmel, Silke
Wolff, Annika	Klausner, Sabrina
Kronberg, Mathias	Pfeiffer, Maik
Raber, Heike	Taube, Sylke

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

gez. J. Schuster
Wahlleiter

Stadt Sangerhausen Sangerhausen, den 30.01.2024
- Der Gemeindevahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 4

Wahl des Stadtrates der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

- Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Stadtrat der Stadt Sangerhausen beträgt **36**.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **41**.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
- Der Wahlvorschlag muss von **100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Stadt Sangerhausen für die Wahl des Stadtrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindevahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Der Gemeindevahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen
einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. – Die unabhängige Wählergemeinschaft (B.I.S.)

Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen (BOS)

Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V. (Bauernverband)

Einzelbewerber Koch

gez. J. Schuster
Gemeindevahlleiter

Stadt Sangerhausen Sangerhausen, 30.01.2024
- Der Gemeindevahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 3 Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

Hiermit mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen bekannt:

Beisitzer	Stellvertretende Beisitzer
Werner, Katrin	Hochhäuser, Kristin
Worbs, Tina	Schimmel, Silke
Wolff, Annika	Klausner, Sabrina
Kronberg, Mathias	Pfeiffer, Maik
Raber, Heike	Taube, Sylke

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Gemeindevahlleiter.

gez. J. Schuster
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachungen nach § 133 (1) Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

I Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2022 100% der Geschäftsanteile an der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH (KBS).

Der Aufsichtsrat der KBS hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 gemäß § 12 (2e) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 24.553.902,07 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2022 beträgt 807.149,12 EUR. Dieser wurde in die Gewinnrücklage eingestellt.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Potsdam, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2022 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH, Sangerhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunale Bäder-gesellschaft Sangerhausen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapital-gesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, 15. Mai 2023

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Held gez. Dumke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage V (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2022 100 % der Geschäftsanteile der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH (SEES).

Der Aufsichtsrat der SEES hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 gemäß § 11 (2 d) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 1.770.712,63 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2022 beträgt 56.695,00 EUR und wurde als Gewinnrücklage in die Bilanz eingestellt.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Potsdam, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2022 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der **Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH, Sangerhausen** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, 3. März 2023

*GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Held gez. Dumke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin*

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage V (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Auch die Prüfung, ob die Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG eingehalten wurden, führten zu keinen Beanstandungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

III

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadtwerke Sangerhausen GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2022 62,35 % der Geschäftsanteile der Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS). Die weiteren Gesellschafter, Städtische Werke AG Kassel und Stadtwerke Hildesheim AG, hielten zum Bilanzstichtag 31.12.2022 25,10 % und 12,55% der Geschäftsanteile der SWS.

Der Aufsichtsrat der SWS hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 gemäß § 20 (1b) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 46.042.815,17 EUR festgestellt. Nach den Ausgleichszahlungen an die Minderheitsgesellschafter in Höhe von 921.084,00 EUR und der Ergebnisabführung von 3.055.377,68 EUR an die KBS, gemäß dem zwischen SWS und KBS bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 24.11.2005, beträgt der Jahresüberschuss der SWS im Geschäftsjahr 2022 0,00 EUR.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Potsdam, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2022 mit folgenden Prüfungsurteilen, erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der **Stadtwerke Sangerhausen GmbH**, Sangerhausen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der

Stadtwerke Sangerhausen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, 5. Mai 2023

*GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Held gez. Dumke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin*

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage VI (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Auch die Prüfung, ob die Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG eingehalten wurden, führten zu keinen Beanstandungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

IV

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen für das Geschäftsjahr 2022

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2022 100 % der Geschäftsanteile der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen (SWG).

Der Aufsichtsrat der SWG hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 89.427.433,36 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2022 beträgt 1.869.449,87 EUR und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, hat folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2022 mit folgenden Prüfungsurteilen, erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen, Sangerhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Magdeburg, den 12. Juni 2023

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Michael Bornkampf gez. Ingo Waeke

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter, geführt worden sind.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat keine Feststellungen ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

V

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafterversammlung der SWV Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH (SWV) stellte den Jahresabschluss 2022 ausweislich der Bilanzsumme von 584.188,47 EUR in der Sitzung am 04.05.2023 fest. Der Jahresüberschuss 2022 beträgt 36.843,29 EUR und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin wurde für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung erteilt.

Die mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberatung Wernecke, Südharz Ortsteil Roßla, hat für das Geschäftsjahr 2022 folgende **Bescheinigung**, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

„Ich habe auftragsgemäß den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der SWV GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber in eingeschränktem Umfang auf Ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Südharz OT Roßla

18. April 2023

gez. Dipl.-Kffr. Yvonne Wernecke
Steuerberaterin

Der Beteiligungsbericht des Jahres 2023, die vollständigen Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte des Geschäftsjahres 2022 der vorgenannten Unternehmen liegen in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, 06526 Sangerhausen, Altes Rathaus, Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften, Zimmer 12 vom 06.02.2024 bis 20.02.2024 im Rahmen der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **78. Sitzung des Verweisungshauptausschusses** findet **am Mittwoch, dem 21.02.2024, um 18:00 Uhr, im Beratungsraum "Goldener Saal", Markt 7 A, 06526 Sangerhausen** statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024

- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **38. Sitzung des Sanierungsausschusses** findet am **Mittwoch, dem 28.02.2024, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum "Goldener Saal", Markt 7 A, 06526 Sangerhausen** statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 17:30 Uhr durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
6. Anfragen und Anregungen
7. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 7.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
9. Anfragen und Sonstiges

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 37. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses findet **am Montag, dem 04.03.2024, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Goldener Saal“, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen** statt.

Vorläufige Tagesordnung: öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift vom 27.11.2023
 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024 gem. Verweisung des Hauptausschusses
 - 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
- nicht öffentlicher Teil**
5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
 - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024 gem. Verweisung des Hauptausschusses
 - 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **37. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus** findet **am Donnerstag, dem 29.02.2024, um 17:00 Uhr, Vor-Ort-Temin: Rosarium, Treffpunkt Eingang Gartenträume-Laden, Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen** anschließend: Versammlungsraum „Grünes Klassenzimmer“, Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen statt.

vorläufige Tagesordnung: öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschriften
 - 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 31.08.2023
 - 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 05.10.2023
 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 4.1. Europa-Rosarium Sangerhausen - Vorstellung Herr Grünberg
 - 4.2. Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024 gem. Verweisung des Hauptausschusses
 - 4.3. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
- nichtöffentlicher Teil**
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
 - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024 gem. Verweisung des Hauptausschusses
 - 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) sowie den Vorschriften des Bestattungsgesetzes

des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

II. Gebühren

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten (inkl. Bewirtschaftungsgebühr)

(4) Urnengrabstätten

...
- pflegefreie Urnenwahlgrabstätte **mit Stele** im Rosenhain ***

Gebühr

...
2.227,00 €

*** Diese Angebote gelten erst mit Freigabe der Anlage: „Rosenhain“ durch die Stadt Sangerhausen.

...

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sangerhausen, den 07.12.2023



Sven Strauß
Oberbürgermeister



OB eröffnet Brücke „Am Lindendamm“

Was lange währt, wird endlich gut ...



(v. l.: Daniel Urban, Prokurist Firma Kutter, OB Sven Strauß, Maria Diebes, Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Bauen)

Aufatmen bei Fußgängern und Radfahrern im Stadtteil Nord: Seit heute Vormittag kann die neue Brücke „Am Lindendamm“ wieder genutzt werden.

„Die Zeiten der Umwege und damit verbundenen Einschränkungen für die Fußgängerinnen und Fußgänger sind nun vorbei, denn nach langer Sperrung und einer dreieinhalbmonatigen Bauzeit kann die Gonna an dieser Stelle wieder auf kurzem Wege überquert werden“, so Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß, der mit einem symbolischen Banddurchschnitt die Brücke freigegeben hat.

Baubeginn der knapp neun Meter langen und zwei Meter breiten Brücke war der 4. September dieses Jahres. Die Stadt Sangerhausen plante den Ersatzneubau für die Brücke „Am Lindendamm“ aufgrund von festgestellten Mängeln, die sich auf die gesamte Statik des Brückenbauwerks auswirkten. Diese Mängel wurden im Zuge der gesetzlichen Brückenprüfungen vor drei Jahren durch einen Sachverständigen festgestellt, und eine sofortige Sperrung festgelegt. Die Baumaßnahme umfasste den Teilabbruch des bestehenden Brückenbauwerks sowie den Ersatzneubau in Form eines tief gegründeten Bauwerks, auf dem ein Überbau aus einem vorgefertigten Element ruht. Abschließend noch ein paar Angaben zu den Kosten der Baumaßnahme: Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf knapp 260 Tausend Euro. Davon Planungskosten in Höhe von 28.3 Tausend Euro. Die Planung des Ersatzneubaus erfolgte durch die Pabsch Ingenieure GmbH, die bauausführende Firma war hier Kutter HTS GmbH.

Sternsinger: Aktion unterstützt in diesem Jahr Amazonien



Auch in diesem Jahr hat Oberbürgermeister Sven Strauß die Vorschulkinder der Kindertagesstätte „St. Martin“ im Rat-

haus empfangen. Die 19 Mädchen und Jungen haben dafür extra ein kleines Programm für den 9. Januar 2024 einstudiert und aufgeführt.

Die Sternsinger-Aktion findet in 2024 bereits zum 66. Mal statt. „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ lautet das Motto der Aktion in diesem Jahr.

Seit dem Start der Aktion 1959 kamen rund 1,31 Milliarden Euro zusammen, mit denen Projekte für benachteiligte und Not leidende Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa gefördert wurden.

Traditionell sammeln die Sternsinger bei ihrem Rundgang für Projekte, die die Lebenssituation von Kindern verbessern sollen – hier vor Ort oder in Ländern des Südens.

Jedes besuchte Haus bekommt mit Kreide einen Segen auf den Türrahmen geschrieben: 20+C+M+B+24.

Dies soll daran erinnern, dass Jesus Gutes in die Welt brachte.

Der Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung - Fachdienst Finanzen informiert

Für das Jahr 2024 werden für die Stadt Sangerhausen und die Ortsteile Gonna, Grillenberg, Horla, Lengefeld, Morungen, Obersdorf, Rotha, Wettelrode, Breitenbach, Großleiningen, Wolfsberg, Riestedt, Wippra und Oberröblingen keine Grundsteuerbescheide verschickt.

Der zuletzt erlassene Bescheid gilt entsprechend § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz solange weiter, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

Die Grundsteuer wird mit den festgesetzten Vierteljahresbeiträgen des zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheides (siehe Zahlungsplan Folgejahre) jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Zur Überweisung der Grundsteuern sind folgende Bankdaten zu verwenden:

Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00
BIC: NOLADE21EIL

beim Verwendungszweck ist das jeweilige Kassenzeichen anzugeben.

Bitte nehmen Sie am Abbuchungsverfahren teil. Sie ersparen sich dadurch Zeit und bei verspäteter Zahlung Mahngebühren und Säumniszuschläge.

gez. Schuster
Stadtverwaltungsdirektor

„Strukturwandel gemeinsam und erfolgreich gestalten“

Haseloff übergab Förderbescheide für Sangerhausen und Hettstedt



Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hat am 15. Januar 2024 in der Mammuthalle Sangerhausen drei Förderbescheide übergeben. Mit zwei Bescheiden in Höhe von insgesamt 43.715.302,50 Euro soll das Gesamtvorhaben „Erschließung einer ökologisch nachhaltigen Industriegroßfläche an der Schnittstelle von BAB 38 und BAB 71“ unterstützt werden. Gefördert wird das Projekt der Stadt Sangerhausen aus dem Programm „Sachsen-Anhalt-Revier 2038“. Der Bund beteiligt sich mit 43.090.200 Euro und das Land mit 625.102,50 Euro. Haseloff: „Ein großes Industriegebiet vor den Toren Sangerhausen bietet Investoren und Unternehmen nicht zuletzt im Hinblick auf die infrastrukturelle Anbindung sehr gute Rahmenbedingungen. Hier soll ein nachhaltiger Industriestandort entstehen. Mit dem Projekt kann sich die Stadt als innovativer Wirtschafts- und Industriestandort in Mitteldeutschland positionieren.“ Die Fläche des Industriegebietes umfasst insgesamt 145 Hektar. Oberbürgermeister Sven Strauß dazu: „Das ist ein guter Tag für Sangerhausen und für alle benachbarten Orte, bzw. dem Landkreis Mansfeld-

Südharz. Die demografische Entwicklung unserer Region wird im Wesentlichen an der Industrieansiedlung in Sangerhausen hängen. Die Förderbescheide sind der 1. konkrete Schritt für eine ökologisch nachhaltige Industriegroßfläche.“ Die 1. Ausbaustufe umfasst eine Fläche von 70 Hektar, die Investitionssumme für das komplette Vorhaben umfasst 48.000.000 Euro. Der Startschuss für das Industriegebiet fällt mit Grunderwerb und Erschließung.

Mit einem Förderbescheid in Höhe von 193.500 Euro soll das Vorhaben „H2HET - Modellprojekt eines thermisch-elektrischen Verbundsystems“ gefördert werden. Dabei handelt es sich um ein Vorhaben der Stadtwerke Hettstedt GmbH im Bundesprogramm STARK. Der Ministerpräsident hob hervor: „Wir wollen den Strukturwandel gemeinsam und erfolgreich gestalten. Das Vorhaben der Stadtwerke verbindet die Nutzung lokaler Ressourcen der traditionsreichen, vom Kupferbergbau geprägten Kulturlandschaft und die ökologischen und ökonomischen Innovationspotentiale einer modernen Energieversorgung. Es kann die Entwicklung der Stadt Hettstedt und des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Modelregion für die Nutzung von Geothermie nachhaltig unterstützen und den Wandel sichtbar machen.“



v.l.: Dirk Fuhlert, Bürgermeister Hettstedt, Mario Arnold, Geschäftsführer Stadtwerke Hettstedt, André Schröder, Landrat Mansfeld-Südharz, Ministerpräsident Dr. Reinhard Haseloff, Sven Strauß, OB Sangerhausen

Das Gewerbeamt informiert

Das Gewerbeamt bleibt vom 14. bis zum 15. Februar 2024 geschlossen und ist auch telefonisch nicht zu erreichen. Grund hierfür ist eine Softwareumstellung. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Schulanmeldung bitte nicht verpassen

Wichtige Information!

Die Termine für die Anmeldung schulpflichtig werdender Kinder für das Schuljahr 2025/2026 wurden im Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ am 05.12.2023 veröffentlicht. Wir bitten um Beachtung.

Ideenwettbewerb REVIERPIONIER geht in die zweite Runde



Seit dem 9. Januar können sich Bürgerinnen und Bürger sowie kommunale und wissenschaftliche Einrichtungen bis zum 29. Februar 2024 mit ihren Ideen für die Strukturentwicklung in den Braunkohlerevieren in Sachsen-Anhalt beim zweiten Ideenwettbewerb REVIERPIONIER bewerben. Insgesamt stehen Preisgelder in Höhe von je 1 Million Euro zu Verfügung.

Die Stabsstelle „Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier“ der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt hat 2022 im Sinne des Landesmottos #moderndenken den Ideenwettbewerb REVIERPIONIER ins Leben gerufen, um den Strukturwandel in den Braunkohlerevieren in Sachsen-Anhalt und insbesondere die Einbindung der Zivilgesellschaft zu fördern.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Kammern, Stiftungen, soziale Träger, Hochschulen, Schulen, Kindergärten sowie kommunale und wissenschaftliche Einrichtungen aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis oder der Stadt Halle (Saale) können in der Bewerbungsphase ab dem 9. Januar bis zum 29. Februar 2024 ihre Projekte per Online-Formular unter www.revierpionier.de einreichen.

Nach der Vorbewertung durch das Projektteam wählt eine breit aufgestellte Jury aus Vertreterinnen und Vertretern der Gebietskörperschaften, der Jugendparlamente, der Wirtschaft und der Gewerkschaften, der Schulen und Hochschulen, der IHK, der Kultur, der Ehrenamtlichen und der Landesregierung sowie weiterer wichtiger zivilgesellschaftlicher Akteure die Gewinnerinnen und Gewinner des diesjährigen Wettbewerbsjahres aus.

Im Juni 2024 werden die Preisträgerinnen und Preisträger bekanntgegeben. Die Auszahlung der Preisgelder erfolgt ebenfalls ab Juni 2024. Ein finanzieller Eigenanteil ist nicht gefordert. Im Falle einer Prämierung muss die Umsetzung des Projektes im Jahr 2024 nachweislich beginnen und bis zum 31. Mai 2025 final abgeschlossen sein.

Kategorien

Projekte können in drei Kategorien eingereicht werden: REVIERGESTALTEN: In dieser Kategorie steht die Gemeinschaft im Vordergrund. Gesucht werden Projektideen, welche die Lebensqualität im Mitteldeutschen Revier verbessern und das zivilgesellschaftliche Engagement sowie das Verständnis für eine nachhaltige Zukunft stärken.

ZUKUNFTGESTALTEN: Gesucht werden Projektideen von und für Kinder und Jugendliche. Im Mittelpunkt dieser Kategorie stehen die Themen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT), Soziales, Handwerk, Sport und Kultur. Minderjährige Personen können ihre Ideen mit Unterstützung einer volljährigen Vertretung einreichen.

GRÜNDERGESTALTEN: Diese Kategorie fördert Existenzgründungen in der Vorgründungsphase. Gesucht werden innovative und neuartige Ansätze für den Struktur- und Klimaschutz. Der regionale Fokus und der Innovationsgrad spielen bei diesen Geschäftsideen eine besondere Rolle.

Preisstufen

Innerhalb des Wettbewerbes unterscheiden sich die eingereichten Projekte nach ihrer Größe in „klein“, „mittel“ und „groß“. Das maximale Preisgeld in der kleinen Preisstufe beträgt 4.500 Euro, in der mittleren Stufe 12.000 Euro und für große Projektideen 21.000 Euro. Die Kategorie GRÜNDERGESTALTEN umfasst ein Preisgeld von pauschal 6.000 Euro.

Weitere Informationen und Online-Bewerbung:

Das Projektteam REVIERPIONIER ist unter info@revierpionier.de oder 0341/600 16 270 erreichbar. Ausführliche Informationen zum Wettbewerb und Bewerbung unter www.revierpionier.de.



Gesucht wird: Die 12. Sangerhäuser Rosenprinzessin



(Foto: Thomas Meinicke)

Für das Amt der 12. Sangerhäuser Rosenprinzessin können sich noch junge Damen im Alter von 18 bis 30 Jahren bewerben.

Landschaft, Menschen und Sehenswürdigkeiten der Region Mansfeld-Südharz sollten die Bewerberinnen gut kennen und dies auch anderen charmant und offen weitergeben können.

Die Sangerhäuser Rosenkönigin Leni I. (B.I.) übergibt zum Berg- und Rosenfest im Europa-Rosarium am 1. Juni 2024 die Regentschaft über ihr Reich an Rosenprinzessin Emily I. Gleichzeitig tritt die 12. Sangerhäuser Rosenprinzessin ihr Amt an, die dann im Juni 2025 zur Rosenkönigin gekrönt wird.

Deutschlandweit vertreten beide Rosenmajestäten als Botschafterinnen die Berg- und Rosenstadt Sangerhausen mit der größten Rosensammlung der Welt, dem Europa-Rosarium, auf Messen, Präsentationen und Events.

Während der zweijährigen Amtszeit, die auch mit vielen Reisen verbunden ist, gibt es ausreichend Gelegenheit, Land und Leute kennenzulernen und es bieten sich vielfältige Kontakt- und Gesprächsmöglichkeiten.

Die ehrenamtlichen Aufgaben der Rosenprinzessin und der Rosenkönigin sind anspruchsvoll und erfordern eine gehörige Portion Engagement.

Allerdings haben die Majestäten zahlreiche Unterstützer. Die Liste der Sponsoren, die sich um das Wohl und die „Ausstattung“ der Majestäten kümmern, ist sehr lang und reicht vom PKW über die prachtvolle Amtskleidung samt Schmuck bis zum Tanzkurs, Friseur, Smartphone, Gutscheine für modische Bekleidung und und und ...

Bewerbungen für das Amt der 12. Sangerhäuser Rosenprinzessin können bis 20. März 2024 abgegeben werden.

Hierfür genügt ein kurzes Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf:

marketing@sangerhausen-tourist.de
oder Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Stichwort „Rosenprinzessin“

z.H. Heiko Leßmann
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen

Die nächste Ausgabe
erscheint am:
Dienstag, 27. Februar 2024

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:
**Mittwoch, der 14. Februar 2024,
10.00 Uhr**

Annahmeschluss
für Anzeigen:
**Montag, der 19. Februar 2024,
9.00 Uhr**

Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FALZFLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | AUFKLEBER U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

Servietten

Bierdeckel

Roll-Up's

Banner

Schirme

Vorlesen und erzählen von Anfang an: Das ist so wichtig!

Die Stadtbibliothek Sangerhausen hält deshalb für die Kleinsten aktuell ein ganz besonderes Angebot bereit

Die Aktion Lesestart 1 - 2 - 3!

Die Stadtbibliothek stellt kostenlose Lesestart-Sets für alle kleinen Bibliotheksbesucher ab 3 Jahren zur Verfügung (so lange der Vorrat reicht).

Zum Set gehören das Bilderbuch „Unsere Tiere und ihre Kinder“, Informationen für die Eltern mit Alltagstipps zum Vorlesen und Erzählen sowie eine kleine Stofftasche.

Das Programm der Stiftung Lesen wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Weitere Informationen sind auf der Webseite:

www.lesestart.de zu finden.

Darüber hinaus gibt es in der Stadtbibliothek eine große Auswahl an Vorlesebüchern.

Viele Neuerscheinungen, die im vergangenen Jahr eingekauft wurden, stehen bereit und warten darauf, entdeckt und vorgelesen zu werden.

Gemeinsam Lesen macht Spaß von Poppy Bishop u. Alison Edgson

Der Hase mag Abenteuerbücher. Der Igel liebt es, wenn Geschichten gut ausgehen. Die Maus und der Fuchs wollen gemeinsam lesen. Als die vier Freunde ein geheimnisvolles Haus voller Bücher entdecken, kommt es ihnen so vor, als würde ein Traum wahr werden. Aber wem gehören nur all diese Bücher?

Doch nicht etwa dem mürrischen Bären ...

Eine wunderbar warmherzige Geschichte für Bücherwürmer und solche, die es werden wollen ab 4 Jahren.

Die kleine Eule und der große Streit von Susanne Weber u. Tanja Jacobs



Bei der kleinen Eule und ihren Freunden ist heute dicke Luft. Wer hat Schuld an dem Streit? Niemand natürlich. Es kann eben nicht immer alles ohne Konflikte ablaufen. Und zum Glück fällt es den Freunden auch leicht, sich wieder zu vertragen. Lustige Reime und fröhliche Illustrationen machen selbst aus einem Streit eine tolle Geschichte – Bilderbuch über das Vertragen ab 3 Jahren.

Du, Mama ... Wie weit ist die Welt? von Sabine Bohmann



„Du, Mama? Ist die Welt weit?“, fragte der kleine Kater seine Mama. „Schon ein bisschen“, antwortete die Katzenmama. „Vom Sofa über den Teppich, am Kratzbaum vorbei bis zum Fenster!“ „Aber die Welt geht doch noch weiter!“ „Ach so, du meinst die große weite Welt? Oh ja, diese Welt ist sehr weit!“ Viele Fragen weiter

und mit der Erkenntnis, dass die Welt wirklich ganz schön weit und hoch und tief und irgendwie überall ist, liegt dem Kater noch eine Frage auf dem Herzen: „Und ist die Liebe auch so weit?“ „Die Liebe, die ist ganz nah und gleichzeitig so weit, weiter als du denken kannst.“

Ein kleiner Kater mit großen Fragen - eine Ode an die Neugierde, Wissbegierigkeit ... und die Liebe für Kinder ab 3 Jahren.

Lieselotte macht nicht mit von Alexander Steffensmeier

Lieselotte hat schlechte Laune! Schon nach dem Aufwachen am Morgen ist etwas anders. Nicht mal das Postaustragen macht Lieselotte Spaß. Federball, Seilspringen, „Schnapp die Kuh“ spielen. Zu nichts hat sie Lust. Was ist nur los mit Lieselotte? Nach vielen Aufheiterungsversuchen geben ihre Freunde vom Bauernhof auf. Ob Lieselotte ihre gute Laune wiederfindet?

Eine neue Geschichte mit Lieselotte für Kinder ab 4 Jahren

Der Waldbuchclub von Annie Silvestro u. Tatjana Mai-Wyss

An warmen Tagen sitzt Hoppel am liebsten vor der Bücherei und lauscht heimlich der Märchenstunde. Aber wenn es kälter ist, wird die Märchenstunde zurück in die Bücherei verlegt. Hoppel sehnt sich danach, Geschichten zu lauschen und wird fast verrückt ohne Bücher. Schon bald heckt er einen Plan aus, um nicht auf Bücher verzichten zu müssen. Für alle Bücherfreunde ab 3 Jahren.

Ein besonderes Angebot der Stadtbibliothek ist die Vorlesezeit.

Jeden 1. Donnerstag im Monat lädt die Stadtbibliothek von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr Kinder ab 4 Jahren herzlich zur Vorlesezeit an. Die nächsten Termine sind der 01.02.2024 und der 07.03.2024! Wir freuen uns auf euch!

Die Neuerwerbung von Medien wird gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt.

Schließzeit der Stadtbibliothek

Liebe Leserinnen und Leser, aufgrund einer Computerumstellung und einer damit verbundenen anschließenden Inventur bleibt die Stadtbibliothek in der Zeit vom **26.02.2024 – 01.03.2024** geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ab dem 04.03.2024 sind wir wieder für Sie da!

Marketingkonzepte
Von der Idee zum Produkt.

LINUS WITTICH Medien KG



Ein Team für

Ihren Erfolg!

SONDERAUSSTELLUNG

Putzmachermeisterin Fräulein Anna Spengler



Die aktuelle Sonderausstellung im Spengler-Museum erinnert an eine Sangerhäuserin, die vor 100 Jahren ihre Meisterprüfung im Putzmacherhandwerk ablegte und 30 Jahre lang in ihrer Heimatstadt ein Geschäft für Damenhüte führte.

Gezeigt werden Hüte aus unterschiedlichen Jahrzehnten und historische Fotografien von Frauen mit Hut aus der Sammlung des Museums. Wer sich selbst mal mit Hut sehen möchte, kann in der Ausstellung viele verschiedene Modelle aufprobieren.

Die Ausstellung ist bis zum 15. September 2024 zu sehen.

Vortragsreihe des Spengler-Museums

Seidenstraße – Eine Dia-Show mit Thomas Meixner

Der Weltenradler Thomas Meixner fuhr mit seinem Fahrrad fast 13.000 Kilometer auf alten Handelsrouten in den Osten. Er durchquerte Südosteuropa, die Türkei, den Kaukasus und Zentralasien, bis er schließlich China erreichte. Der Endpunkt dieser abenteuerlichen Tour war die alte Kaiserstadt Xian im Reich der Mitte. An der legendären Seidenstraße erlebte er Wetterextreme und Gastfreundschaft, besuchte historische Orte und sah hautnah den Wandel in Ostasien. In einem spannenden Vortrag berichtet er über seine Erfahrungen und Abenteuer. Er kommentiert live und verwendet Musik und Geräusche, die er vor Ort aufgenommen hat. Donnerstag 8. Februar 2024 16.00 Uhr und 19.30 Uhr im Goldenen Saal in Sangerhausen (Neues Rathaus, Markt 7a) Karten im Spengler-Museum oder an der Abendkasse erhältlich.

Infos: Tel. 03464 573048 oder
museum@stadt.sangerhausen.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

-Flurbereinigungsbehörde-
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten- Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren: **Niederröblingen II**

Verfahrensnummer: 611-46 SGH218

nach § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst.

Er weist insbesondere die alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Der Plan wird hiermit gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz bekannt gegeben.

Die vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Grundbücher sind in **Anlage 1** aufgelistet.

Unbekannte Grundstückseigentümer zu dem Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sind in der **Anlage 2** aufgeführt. Diese Personen, deren Identität nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand festzustellen ist, gehören zum Beteiligtenkreis des Flurbereinigungsverfahrens.

In der bereits am 18.03.2013 festgestellten Wertermittlung des Flurbereinigungsverfahrens sind Änderungen der Ergebnisse der Wertermittlung vorgenommen worden. Die Bekanntgabe dieser Änderungen erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes.

Im Bereich der Verfahrensgebietsgrenze sind im Flurbereinigungsverfahren neue Grenzpunkte entstanden. Diese Punkte kennzeichnen neue Grenzen, welche in das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens hinein verlaufen. Der Grenzverlauf, der an das Flurbereinigungsverfahren angrenzenden Flurstücke, wird durch diese neuen Grenzpunkte nicht verändert. Die Festlegung dieser Punkte sowie ihre Abmarkung (= örtliche Kennzeichnung durch dauerhafte Grenz-

marke) wird den Beteiligten gemäß § 56 Satz 3 FlurbG mit dem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben.

Die betroffenen Flurstücke, die sich mit dem Verfahrensgebiet eine gemeinsame Grenze teilen, sind in der **Anlage 3** aufgeführt.

Auslegung

Der Flurbereinigungsplan sowie die Änderung der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, Haus 1, Raum 119

vom **04.03.2024 bis 15.03.2024** in der Zeit von

Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr sowie Freitag 9.00 - 12.00 Uhr aus.

Auf Wunsch wird der Flurbereinigungsplan erläutert und Auskünfte erteilt.

Aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung von Wartezeiten wird um telefonische Terminabsprache unter Tel. 03443 280316 gebeten.

Nähere Informationen zum Verfahren (Landabfindungskarte, Änderungen in der Wertermittlungskarte) finden Sie im Internet unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/fbv-niederroeblingen-ii>

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Termine, die eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt sind, wahrzunehmen.

Anzeige der neuen Grenzen und Abmarkungen in der Örtlichkeit

Beteiligte, die

- eine Anzeige ihrer Abmarkungen wünschen (sofern nicht auf Abmarkung verzichtet wurde)

oder
 - eine Anzeige ihrer neuen Grenzen in der Örtlichkeit wünschen
 und sich zu diesem Sachverhalt bisher nicht vor der Flurbereinigungsbehörde geäußert haben, sollen sich bis zum 15.03.2024 gegenüber der Flurneuordnungsbehörde diesbezüglich äußern (schriftlich, telefonisch unter 03443/280316 oder per E-Mail an Steffi.Goehler@alff.mule.sachsen-anhalt.de). Bei ausbleibender Äußerung wird dies als Verzicht auf die Anzeige der neuen Grenzen und/oder Anzeige der Abmarkungen gewertet (§§ 114, 134 Abs.1 FlurbG).

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten

1. zur Einlegung von Widersprüchen gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 2 FlurbG
2. zur Erläuterung der Änderung der Wertermittlungsergebnisse nach § 32 FlurbG

wird bestimmt auf

Mittwoch, den 04.04.2024 in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.30 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, Haus 1, Raum 119. Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
3. Empfänger neuer Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren

4. Eigentümer von Grundstücken, die eine gemeinsame Grenze mit dem Flurbereinigungsgebiet haben (nebenbeteiligte Grenzanelieger)

Die Beteiligten können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses ausschließlich in diesem Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen haben keine rechtliche Wirkung.

Die Beteiligten haben in diesem Termin die Möglichkeit, sich die Änderung der Wertermittlungsergebnisse erläutern zu lassen.

Der Sachverhalt zum Widerspruch ist vorab schriftlich zu formulieren und zum Anhörungstermin einzureichen. Weiterhin wird um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter 03443/280316 gebeten.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich. Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit für Auskünfte und Erläuterungen zum Plan. Nutzen sie hierfür den Zeitraum der Auslegung.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alffsueddsgvo> zu finden.

Im Auftrag

gez. Schott

Bekanntmachung

über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 740-m-Netz Bahnhof Sangerhausen - Spurplananpassung mit Neubau ESTW

(Geschäftszeichen: 631ppw/009-2022#043)

Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung eines 740 m langen Gleises im Bahnhof Sangerhausen. Gleichzeitig wird der gesamte Bahnhof Sangerhausen sowie auch der Bahnhof Riestedt auf die erforderliche ESTW-Technik umgerüstet. Die Nachbarbetriebsstellen Bahnhof Blankenheim, Bahnhof Oberröblingen und die Blockstelle Wallhausen werden sicherungstechnisch angepasst.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin), vom 29.07.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Sangerhausen und Riestedt beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.03.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **06.02.2024 bis einschließlich 05.03.2024** (einen Monat) in der Stadtverwaltung Sangerhausen – Fachdienst Stadtplanung (Adresse: Markt 7a in 06526 Sangerhausen) Zimmer 212 während der folgenden Zeiten

am Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
am Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.	

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

<https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 19.03.2024** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

30. Januar 2024

gez. *Sven Strauß*
Oberbürgermeister

Der Einar-Schleef-Arbeitskreis erinnert an Sohn der Stadt



Bereits im Herbst 2023 wurde im Bürgerpark im Altendorf zu Ehren Einar Schleefs eine kleine Eiche gepflanzt. Aus Anlass seines 80. Geburtstages hat der Einar-Schleef-Arbeitskreis am 17. Januar 2024 dort eine Erinnerungstafel angebracht. Gast der Veranstaltung: Oberbürgermeister Sven Strauß (B. I.).

Frau Veronika Otto, stellv. Vorsitzende des Arbeitskreises, würdigte das Schaffen des Künstlers mit einem Auszug aus seinem bekanntesten Buch, nämlich „Gertrud“.



Einar Schleef (17.01.1944 - 21.07.2001) wurde in Sangerhausen geboren und verlebte hier die ersten 20 Jahre seines Lebens, die seine künstlerische Entwicklung maßgeblich beeinflussten. Als Theaterregisseur, Schauspieler, Bühnenbildner, Autor, Maler und Fotograf war er ein bedeutender deutscher Künstler des ausgehenden 20. Jahrhunderts. Mit seinem Roman „Gertrud“ setzte er nicht nur seiner Mutter, sondern auch Sangerhausen ein Denkmal. In unserer Stadt erinnern an ihn sein Grab, das „Einar-Schleef-Zentrum“ im Spengler-Museum und sein begehrter Stadtplan von Sangerhausen im Gebäude des früheren Gymnasiums.

**Gesucht. Gefunden.
Traumwohnung.**

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de



Private Kleinanzeigen im



Amts- und Mitteilungsblatt.

Zeitungskönige in der Kita Löwenzahn

Am 04.12.2023 haben wir in der Kita Löwenzahn die Zeitungskönige für die Bereiche Krippe, Kita und Hort gesucht. Tatkräftig haben viele Kinder mit ihren Eltern und Großeltern Altpapier gesammelt, so dass an diesem Tag insgesamt 841 kg Papier zusammenkamen.

Besonders fleißig war Henri, welcher Zeitungskönig von den Krippenkindern wurde. Er hat 244 kg Zeitungen gesammelt. Prince war unser Zeitungskönig im Kindergarten und Johanna (B. I.) die Zeitungskönigin im Hort.



Natürlich gab es für alle fleißigen Sammler auch kleine Überraschungen als Dankeschön.

Gesundes Frühstück



Die Kinder der Kindertagesstätte Löwenzahn hatten am 12. Januar 2024 Besuch von Frau Seeger vom Land Frauenverband Sachsen - Anhalt e. V.

Gemeinsam mit ihr bereiteten die Kinder ein leckeres gesundes Frühstück vor. Es entstanden lustige Brote - Gesichter und alle hatten viel Spaß.

Und was wir noch sagen wollten: Seit November 2023 stand in der Kita Löwenzahn ein großer Wünsche-Strauch. Er war mit Sternen geschmückt, die mit den Wünschen der Kinder verziert waren.

Ein großes Dankeschön an die Eltern, die die Weihnachtswünsche erfüllt haben, sowie an das Kuratorium für die tolle Idee und Umsetzung des Wünsche-Strauchs.

Staffelstabübergabe

Neuer Geschäftsstellenleiter in Mansfeld-Südharz



(Foto: IHK Halle-Dessau/Uwe Köhn)

Björn Bosse (B. r.) ist seit dem 1. Januar 2024 neuer Leiter der IHK-Geschäftsstelle Sangerhausen und damit auch neuer Ansprechpartner vor Ort für die 5.900 Mitgliedsbetriebe in der Region Mansfeld-Südharz. Er übernimmt die Aufgabe von seinem Vorgänger Frank Lehmann, der sich nach elf Jahren in dieser Position und insgesamt 32 Jahren erfolgreicher Arbeit für die IHK Halle-Dessau in den Ruhestand verabschiedet.

„Unternehmerisches Denken muss in der Schule beginnen“, sagt Bosse, der in Eisleben geboren ist, später Soziologie studiert hat und bereits seit 2009 im Bereich Aus- und Weiterbildung der IHK Halle-Dessau tätig ist. Hier erfuhr er in dieser Zeit genau, woran es Unternehmen in den stürmischen Zeiten des Fachkräftemangels fehlt, und er sieht auch

schon Ansatzpunkte, diese Situation zu verbessern. Dabei folgt Bosse dem Engagement von Lehmann: Einen Schwerpunkt will er auf den frühen Kontakt zwischen Schülern und regionalen Unternehmern setzen. Ziel dabei ist, die Interessen der jungen Leute nachhaltig zu prägen, wenn ihnen tiefe Einblicke in die vielseitige Praxis der regionalen mittelständischen Betriebe und ihre Wirtschaftskreisläufe ermöglicht werden. „Die Wirtschaftsstruktur ist im Vergleich mit anderen Regionen zwar eher kleingliedrig, gleichzeitig haben sich aber die Unternehmen in der Vergangenheit als besonders robust erwiesen – was vor allem in den zahlreichen aktuellen Krisenzeiten deutlich spürbar war“, erklärt Frank Lehmann.

Und auch bei den Jugendlichen aus Mansfeld-Südharz zeigte sich bei einer Studie des Zentrums für Sozialforschung Halle (Saale) eine besonders günstige Eigenschaft für die Fachkräftesituation der Region: Diese fühlen sich nämlich überdurchschnittlich stark mit ihr verbunden. Schon Lehmann schloss daraus: „Immer wieder neu nachdenken, wie wir die jungen Leute noch früher und besser abholen“ und ebnete viele Wege, investierte in Netzwerke, leistete Pionierarbeit, wie mit dem Start der Berufsorientierungsmesse des Landkreises, der heutigen „Zack“. Daran will Björn Bosse nun anknüpfen, das Angebot weiter ausbauen. „Wir sehen, dass die Unternehmen hier mit einem attraktiven Gesamtpaket aus Praxisinformationen, einer besonderen Nähe und anziehenden Ausbildungsangeboten recht schnell viel erreichen können, um den Nachwuchs beizeiten neugierig zu machen und erfolgreich zu binden. Bei der Gestaltung dieses Instruments unterstützen wir sie gern“, so der neue Geschäftsstellenleiter.

Termine und Informationen

Psychosoziale Krebsberatung in Sangerhausen für Betroffene und Angehörige

Am Mittwoch, den 7. Februar 2024 bietet die Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e.V. ihre psychosoziale Krebsberatung für Betroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung kostenfrei an.

In der Außensprechstunde der Krebsberatungsstelle informieren Psychoonkolog*innen zu Krebserkrankungen, unterstützen bei der Krankheitsbewältigung und bei der Entscheidungsfindung, begleiten in Krisensituationen, helfen bei der Entwicklung neuer Perspektiven, geben Informationen zu sozialrechtlichen Fragen und zu Rehabilitationsangeboten und vermitteln Kontakte zu Selbsthilfegruppen sowie sozialen und medizinischen Einrichtungen.

Eine telefonische Terminvereinbarung unter 0345 478 8110 oder info@sakg.de ist unbedingt erforderlich.

Info und Anmeldung unter 0345 478 8110 oder info@sakg.de „**Krankengeld und finanzielle Auswirkungen bei Krebs**“

Am Montag, den 26. Februar 2024 findet in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr ein telefonischer Beratertag zum Krankengeld und zu den finanziellen Auswirkungen einer Krebserkrankung für Krebsbetroffene und Angehörige im Raum Sangerhausen statt.

Die Diagnose Krebs ist für Betroffene nicht nur eine emotionale Herausforderung, sie bringt auch oft erhebliche finanzielle Belastungen mit sich. Finanzielle Herausforderungen während einer Krebserkrankung können vielfältig sein, daher spielt kompetente Beratung eine entscheidende Rolle, um finanzielle Sorgen zu lindern und den Fokus auf eine gute Genesung zu legen.

Schwerpunkte können sein:

- Was passiert, wenn ich aus dem Krankengeld ausgesteuert werde?
- Wovon lebt meine Familie, solange ich nicht berufstätig bin?
- Welche Kosten für Behandlungen und Fahrten kommen zusätzlich auf mich zu?
- Was ist, wenn ich pflegebedürftig werde?
- Woher bekomme ich finanzielle Unterstützung, wenn ich durch die Erkrankung von Armut bedroht bin?

Krebsbetroffene, Angehörige und Interessierte können telefonisch Informationen und Rat finden. Die Sozialberater*innen der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft stehen für alle Fragen unter der Telefonnummer 0345 478 8110 bzw. per E-Mail beratung@sakg.de zur Verfügung.

verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt

Hotline Pflegerechtsberatung

Die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. informiert und berät Pflegebedürftige und ihre Angehörigen am Telefon, per Mail oder schriftlich kostenfrei, kompetent und unabhängig über ihre Rechte je nach Pflegesituation und individueller Lebenslage.

Kostenfreie Hotline: 0800 1003711

Beratungszeiten: Mo./Do./ Fr. von 9 bis 12 Uhr

Di. von 14 Uhr bis 18 Uhr

E-Mail: pflegerechtsberatung@vzsa.de,

Postanschrift: Steinbockgasse 1, 06108 Halle (S.)

Interessierte Verbraucher haben zudem die Möglichkeit, unter den oben genannten Kontaktdaten ein kleines Infopaket anzufordern. Dieses ist ebenfalls kostenfrei und enthält einige Broschüren der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt mit Informationen aus dem Themenbereich Pflegerecht.

Gefördert durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen



IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Energiepreisbremsen – Entlastung ist ausgelaufen

Verbraucherzentrale informiert über Anbieterwechsel

Die Deckelungen der Arbeitspreise für Strom und Erdgas, kurz Energiepreisbremsen, sind Ende 2023 ausgelaufen. Der Wegfall der staatlich finanzierten Entlastung hat zur Folge, dass die bis Dezember gezahlten Abschläge in den Haushalten, die noch Verträge mit vertraglich vereinbarten Arbeitspreisen für Strom von über 40 ct pro kWh und für Gas von über 12 ct pro kWh haben, ab Januar wieder ansteigen könnten. Falls keine Angleichung der Abschläge durch den Anbieter erfolgt, sollten die Verbrauchenden selbst prüfen, ob eine Erhöhung der Abschläge notwendig ist, um hohe Nachzahlungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt betroffenen Verbrauchern kurzfristig ihre Energieverträge zu sichten und einen Anbieterwechsel zu prüfen. „Wer feststellt, dass der laufende Vertrag in den nächsten Wochen gekündigt werden kann, sollte den Vertrag zum nächst möglichen Zeitpunkt nachweislich selbst

kündigen und zu einem günstigeren Anbieter wechseln“, empfiehlt Verbraucherberaterin Claudia Wustmann aus der Beratungsstelle Sangerhausen. Auf den Vergleichsplattformen werden schon seit einigen Monaten wieder Preise im unteren Preissegment angeboten, so dass die Betroffenen einige Euro sparen könnten. Je eher ein Wechsel möglich ist, umso mehr kann eingespart werden.

„Verbraucherinnen und Verbraucher, die bei der Prüfung der Strom- und Gasverträge, bei der Kündigung oder beim Anbieterwechsel Unterstützung benötigen, können diese in der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Sangerhausen erhalten“, so Claudia Wustmann.

Es wird empfohlen, vorab einen Termin zu vereinbaren.

Das landesweite **Servicetelefon** der Verbraucherzentrale ist **unter (0345) 2927800 für Auskünfte und Terminvereinbarungen** zu erreichen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.verbraucherzentralesachsen-anhalt.de.

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

Karl-Liebnecht-Straße 31 – Tel.: 03464 / 572407 06526

anmelden – teilnehmen – bilden

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de

Änderungen vorbehalten!

Kursnummer Kurstitel – Wann – Wo

Gesellschaft:

10100 Verkehrsteilnehmerschulung (Senioren)

Die Polizei informiert! am 15.02.2024 - 16:30 Uhr Sangerhausen

10106 Money Mittwoch: Finanziell fit durchs Leben (Aufbau): Vermögensaufbau/Altersvorsorge am 31.01.2024 - 18:30 Uhr **online**

11300 Von d. Trüffelsuche bis z. Trüffelanbau am 07.02.2024 - 17:30 Uhr Sangerhausen

11304 Sonnenuhren in MSH - Vortrag ab 17.02.2024 - 09:30 Uhr Sangerhausen

11310 Der Obstbaumschnitt - Warum es sinnvoll ist, sich vorm „Schnitt schlau zu machen? – Informationsveranstaltung am 16.02.2024 - 16:00 Uhr Sangerhausen

16101 Einführung in die gewaltfreie Kommunikation: Grundlagen und Prinzipien am 13.02.2024 - 18:00 Uhr **online**

17000 Keine Angst vor Innendämmung am 19.02.2024 - 19:00 Uhr **online**

17004 Solarstrom vom eigenen Dach am 06.02.2024 - 18:00 Uhr **online**

17009 Energiewende privat – Fördermittel vom Staat am 20.02.2024 - 17:00 Uhr **online**

17010 Solarthermie - Energie für Wärme und Warmwasser am 27.02.2024 - 18:00 Uhr **online**

Kultur:

20016 Mit Nadel und Faden - Nähkurs für Fortgeschrittene ab 07.02.2024 - 18:15 Uhr Sangerhausen

20203 Acrylmalerei ab 22.02.2024 - 17:00 Uhr Sangerhausen

20204 Mit Aquarellmalerei den Frühling einfangen! ab 13.02.2024 - 16:00 Uhr Sangerhausen

20613 Gezeichnete Notizen im Alltag nutzen: Einführung in die Sketchnotes Methode am 27.02.2024 - 18:00 Uhr **online**

21300 Improvisiertes Theater online am 06.02.2024 - 18:00 Uhr **online**

24000 Kreativtraining am 20.02.2024 - 18:00 Uhr **online**

Gesundheit:

30610 Progressive Muskelentspannung ab 12.02.2024 - 18:45 Uhr Sangerhausen

Sprachen:

41010 Englisch B1/4 ab 15.02.2024 - 17:30 Uhr Sangerhausen

43551 Spanisch für Anfänger A1 ab 21.02.2024 - 16:30 Uhr Sangerhausen

Computer:

50103 Computer für Einsteiger Windows 10/11 ab 08.02.2024 - 13:00 Uhr Sangerhausen

52999 KI in Freizeit und Alltag am 06.02.2024 - 18:00 Uhr **online**

53010 Apple iTunes ab 07.02.2024 - 13:00 Uhr Sangerhausen

Dozenten/Dozentinnen in allen Kursbereichen gesucht!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren!

Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail

Wahlbekanntmachung der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G.

Nach Ablauf der Wahlperiode der im ersten Halbjahr 2019 gewählten Vertreterversammlung ist satzungsgemäß im ersten Halbjahr 2024 die **Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung für die Wahlperiode 2024 bis 2029** erforderlich.

Die Wahl erfolgt gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 09.01.2024 durch Briefwahl gesamtheitlich auf Basis einer Kandidatenliste (Wahlbezirk Sangerhausen). Jeder Wahlberechtigte erhält die Unterlagen unaufgefordert zugestellt. Es kann in der Zeit vom Zugang der Wahlunterlagen bis zum **10.05.2024** schriftlich gewählt werden. Der Wahlbrief muss spätestens zum **10.05.2024** bei der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G. eingegangen sein.

Wahlberechtigt ist jedes zum Tag der Wahlbekanntmachung am 30.01.2024 auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Es gilt im Übrigen § 3 der Wahlordnung. In die Liste der Wahlberechtigten (Mitgliederliste) kann lt. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung in der Geschäftsstelle Einsicht genommen werden.

Die Kandidatenvorschlagsliste sowie die Wählerliste liegen in der Geschäftsstelle der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G. (WGS), Darrweg 9, **in der Zeit vom 19.02.2024 bis 15.03.2024** jeweils

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr und **Donnerstag von 09:00 – 17:30 Uhr** zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen und Ergänzungen (Wahlvorschläge) zu der aufgestellten Kandidatenliste sind bis **spätestens 01.03.2024** schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen. Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge und ergänzt im Einzelfall die Kandidatenliste, die bis zum **15.03.2024** ausliegt.

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der WGS eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

Das Wahlergebnis wird bis zum **15.05.2024** festgestellt.

Die Wahlordnung liegt in der Geschäftsstelle der WGS, Darrweg 9, aus und ist darüber hinaus jederzeit auf unserer Internetpräsenz unter <https://www.wgs-sangerhausen.de/service/formulare-downloads> abrufbar.

Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, darüber zu informieren, dass nach § 43a Abs. 6 GenG die Vertreter in eine Liste mit Namen, Anschrift, E-Mail oder Tel.-Nr. eingetragen werden. Diese Liste wird im Rahmen des Wahlvorganges 2 Wochen in der WGS-Geschäftsstelle ausliegen. Mitglieder der WGS können jederzeit eine Abschrift der Liste verlangen. Unsere pflichtgemäßen Informationen nach Art. 13 DSGVO können Sie stets auf unserer Internetpräsenz unter <https://www.wgs-sangerhausen.de/datenschutz.php> nachlesen.

Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G.
Darrweg 9, 06526 Sangerhausen
gez. Robert Grünewald
Vorsitzender des Wahlvorstandes

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Sangerhausen

am Dienstag, den 13.02.2024 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Am Friesenstadion“ (Kyffhäuserstraße 14)

Dazu sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Jagdgenossenschaft Sangerhausen herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung
- 2.) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung / Beschlussfähigkeit
- 3.) Bestätigung der Tagesordnung
- 4.) Bericht des Vorstandes
- 5.) Bericht der Kassenprüfer
- 6.) Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- 7.) Wahl des neuen Vorstandes
- 8.) Wahl der neuen Kassenprüfer
- 9.) Beschluss zur Verwendung Reinertrag
- 10.) Beschluss zur Jagdverpachtung
- 11.) Sonstiges

gez. Hoffmann
Vorstand

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten Februar 2024

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980

www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium (kostenfrei)

Haupteingang+Stadteingang: 10.00 – 16.00 Uhr
Gartenträumeladen: Tel.: 03464 589825
Montag – Freitag 10.00 – 16.00 Uhr
Onlineshop: www.rosenkiste.de

Tourist-Information am Europa-Rosarium

Montag - Freitag 10.00 – 15.00 Uhr
Tel. 03464 19433
info@sangerhausen-tourist.de

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode
Lehde 17, 06526 Sangerhausen
Tel. 03464 587816

www.roehrigschacht.de
info@roehrig-schacht.de

Vorübergehend wegen Bauarbeiten für den Besucherbetrieb geschlossen!

Änderungen vorbehalten!

Stadtbibliothek, Bahnhofsgebäude, Kaltenborner Weg 10

Telefonnummer 03463/565450

Öffnungszeiten:

Montag	10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr

Spengler-Museum, Bahnhofstr. 33

Telefonnummer 03464/573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 bis 17.00 Uhr

Spengler-Haus, Hospitalstr. 56

Öffnungszeiten:

Sonntag 13.00 bis 17.00 Uhr

Für Gruppen besteht auch nach Voranmeldung zu anderen Zeiten die Möglichkeit, das Spengler-Museum und das Spengler-Haus zu besuchen. Anmeldungen ebenfalls unter der Telefonnummer 03464 573048.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Breitenbach

Stadt Sangerhausen
- Der Gemeindevahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 5**Wahl des Ortschaftsrates Breitenbach**

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Breitenbach beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Breitenbach für die Wahl des Ortschaftsrates Breitenbach als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindevahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Der Gemeindevahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21

Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Einzelbewerber Kronberg, Edwin
Einzelbewerberin Kronberg, Kathleen
Einzelbewerber Liebau
Einzelbewerber Siebert

gez. J. Schuster
Gemeindevahlleiter

Ortschaft Gonna

Stadt Sangerhausen
- Der Gemeindevahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 6**Wahl des Ortschaftsrates Gonna**

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Gonna beträgt **7**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **12**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **6 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Gonna für die Wahl des Ortschaftsrates Gonna als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
 Der Gemeindegewahlleiter
 Markt 7a
 06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V. (Bauernverband)
- Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Gonna e.V.
- Einzelbewerber Telle
- Einzelbewerberin Petereit-Lehnert
- Einzelbewerberin Vinzens

gez. J. Schuster
 Gemeindegewahlleiter

Ortschaft Grillenberg

Stadt Sangerhausen
 - Der Gemeindegewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 7

Wahl des Ortschaftsrates Grillenberg

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Grillenberg beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**

3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Grillenberg für die Wahl des Ortschaftsrates Grillenberg als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
 Der Gemeindegewahlleiter
 Markt 7a
 06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Grillenberg
- Einzelbewerber Kinne
- Einzelbewerber Kronberg

gez. J. Schuster
 Gemeindegewahlleiter

Ortschaft Großleinungen

Stadt Sangerhausen
- Der Gemeindevahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 8

Wahl des Ortschaftsrates Großleinungen

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Großleinungen beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Großleinungen für die Wahl des Ortschaftsrates Großleinungen als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindevahlleiter der Stadt Sangerhausen
Stadt Sangerhausen
Der Gemeindevahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Wählergruppe Original Leinetal 1875 e.V.

gez. J. Schuster
Gemeindevahlleiter

Ortschaft Horla

Stadt Sangerhausen
- Der Gemeindevahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 9

Wahl des Ortschaftsrates Horla

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Horla beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Horla für die Wahl des Ortschaftsrates Horla als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindevahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Der Gemeindevahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den

deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Einzelbewerberin Böttger

Einzelbewerberin Einicke

Einzelbewerberin Peter

gez. J. Schuster

Gemeindewahlleiter

Ortschaft Lengefeld

Stadt Sangerhausen

- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 10

Wahl des Ortschaftsrates Lengefeld

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Lengefeld beträgt **7**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **12**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **6 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Lengefeld für die Wahl des Ortschaftsrates Lengefeld als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindewahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen

Der Gemeindewahlleiter

Markt 7a

06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Lengefeld

Einzelbewerberin Rohm

gez. J. Schuster

Gemeindewahlleiter

Ortschaft Morungen

Stadt Sangerhausen

- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 11

Wahl des Ortschaftsrates Morungen

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Morungen beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Morungen für die Wahl des Ortschaftsrates Morungen als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Der Gemeindegewahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen

einreichung.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Wählergruppe Feuerwehr Morungen
Wählergruppe Heimatverein Morungen

gez. J. Schuster
Gemeindegewahlleiter

Ortschaft Oberröblingen

Stadt Sangerhausen
- Der Gemeindegewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 12

Wahl des Ortschaftsrates Oberröblingen

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Oberröblingen beträgt **9**.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **14**
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **14 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Oberröblingen für die Wahl des Ortschaftsrates Oberröblingen als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Der Gemeindegewahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen

einreichung.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

gez. J. Schuster
Gemeindegewahlleiter

Ortschaft Obersdorf

Stadt Sangerhausen
- Der Gemeindevahlleiter –

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 13

Wahl des Ortschaftsrates Obersdorf

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Obersdorf beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **5 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Obersdorf für die Wahl des Ortschaftsrates Obersdorf als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindevahlleiter der Stadt Sangerhausen
Stadt Sangerhausen
Der Gemeindevahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Obersdorf
Einzelbewerber Horlbog

gez. J. Schuster
Gemeindevahlleiter

Ortschaft Riestedt

Stadt Sangerhausen
- Der Gemeindevahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 14

Wahl des Ortschaftsrates Riestedt

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Riestedt beträgt **9**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **14**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **12 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Riestedt für die Wahl des Ortschaftsrates Riestedt als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindevahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Der Gemeindevahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V.

gez. J. Schuster

Gemeindewahlleiter

Ortschaft Rotha

Stadt Sangerhausen

- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 15

Wahl des Ortschaftsrates Rotha

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Rotha beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Rotha für die Wahl des Ortschaftsrates Rotha als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindewahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen

Der Gemeindewahlleiter

Markt 7a

06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Einzelbewerberin Süß

Einzelbewerberin Wilke

Einzelbewerberin Wodtke

gez. J. Schuster

Gemeindewahlleiter

Ortschaft Wettelrode

Stadt Sangerhausen

- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 16

Wahl des Ortschaftsrates Wettelrode

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Wettelrode beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **5 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Wettelrode für die Wahl des Ortschaftsrates Wettelrode als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Der Gemeindegewahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode

gez. J. Schuster
Gemeindegewahlleiter

Ortschaft Wippra

Stadt Sangerhausen
- Der Gemeindegewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 17

Wahl des Ortschaftsrates Wippra

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Wippra beträgt **9**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **14**.

3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **12 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Wippra für die Wahl des Ortschaftsrates Wippra als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Der Gemeindegewahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Bürger Mitteldeutschland
Wählergruppe Wir für Wippra

gez. J. Schuster
Gemeindegewahlleiter

Ortschaft Wolfsberg

Stadt Sangerhausen
- Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 18

Wahl des Ortschaftsrates Wolfsberg

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Wolfsberg beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Wolfsberg für die Wahl des Ortschaftsrates Wolfsberg als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindevahlleiter der Stadt Sangerhausen
Stadt Sangerhausen
Der Gemeindevahlleiter
Markt 7a
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Wählergruppe Feuerwehr-Dorfgemeinschaftsverein Wolfsberg e.V.

gez. J. Schuster
Gemeindevahlleiter

Wasserverband Südharz

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 114. Verbandsversammlung am 14.12.2023 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss Gebührenkalkulation Schmutzwasser Ortsteil Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz - Beschluss-Nr.: 1-114/2023

Sangerhausen, 20.12.2023



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

— Anzeige(n) —